

**Anfrage der Abgeordneten Mag. (FH) Sabine Scheffknecht
und Mag. Martina Pointner, NEOS**

Herrn
Landesrat Ing. Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 6.5.2015

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Allfällige Verletzung der Aufsichtspflicht sowie allfällige Verletzung des
§ 109 Flurverfassungsgesetz durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz –
Was hat es mit der Agrarbezirksbehörde auf sich?**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Von laut eigenen Angaben höchstpersönlich betroffenen Mitgliedern der „Agrargemeinschaft Alpinteressentschaft Alpe Weißenbach“ wurden wir darüber informiert, dass sie sich durch gewisse, angeblich satzungswidrige Vorgänge im Rahmen der Verwaltung dieser Gemeinschaft sowie vor allem durch das „Tolerieren“ dieser angeblich satzungswidrigen Umstände durch die zuständige Agrarbezirksbehörde (ABB) geschädigt fühlen.

Laut eigenen Angaben haben diese Gemeinschaftsmitglieder sowohl an Sie, sehr geehrter Herr Landesrat, als auch an die für die genannte Agrargemeinschaft offenbar zuständige Agrarbezirksbehörde Bregenz in dieser Angelegenheit diverse Beschwerdeschreiben gerichtet und inzwischen auch noch die Landesvolksanwältin gebeten, die gegenüber der Agrarbezirksbehörde Bregenz erhobenen Vorwürfe zu prüfen.

Nach uns vorliegenden Informationen ist inzwischen in der Sache über eines der beschwerdeführenden Gemeinschaftsmitglieder per so genanntem Straferkenntnis der Agrarbezirksbehörde Bregenz eine Strafe gemäß § 109 Flurverfassungsgesetz verhängt worden. In der Begründung des Strafbescheides wurde dazu von der ABB unter Hinweis auf § 109 Flurverfassungsgesetz ihre eigene Strafkompetenz behauptet, während der eben genannte Paragraph die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Strafbehörde benennt.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

Anfrage

1. Stimmt es, dass Sie von einem Mitglied der genannten Agrargemeinschaft bzw. dessen Vertretung in obigem Sinne angeschrieben wurden; falls ja, was haben Sie in dieser Angelegenheit bis jetzt veranlasst und was werden Sie noch veranlassen?
2. Stimmt es, dass von der genannten Agrargemeinschaft verschiedene Satzungsversionen mit in wesentlichen Punkten abweichendem Inhalt jeweils mit offiziellem Beglaubigungsvermerk der ABB zeitgleich in Umlauf waren? Wenn ja, wie kann es das geben, wie ist dies rechtlich zu werten und was hat die darüber anscheinend informierte Agrarbezirksbehörde diesbezüglich rechtlich bzw. behördlich veranlasst?
3. Stimmt es, dass die ABB gegen ein beschwerdeführendes Mitglied der Agrargemeinschaft eine Strafe gemäß § 109 Flurverfassungsgesetz verhängt hat? Wenn ja, ist die ABB Ihrer Meinung nach dazu berechtigt?
4. Was genau sind die Aufgaben der ABB – insbesondere in Abgrenzung zu den Bezirkshauptmannschaften, zur Landwirtschaftskammer und zur Abteilung Va Landwirtschaft des Landes?
5. Könnten diese Aufgaben nicht von einer (oder ggf. mehreren) der unter Punkt 4 genannten Institutionen wahrgenommen werden?
6. Worauf stützen sich die zwischen den unter Punkt 4 genannten Institutionen und der ABB allenfalls gegebenen „Doppelgleisigkeiten“ rechtlich?
7. Entsprechen diese allenfalls gegebenen „Doppelgleisigkeiten“ aus Ihrer Sicht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?
8. Wer ist politisch direkt verantwortlich für die ABB?
9. Wie viele Mitarbeiter sind bei der ABB beschäftigt (in Vollzeitäquivalenten) und wie hoch sind die Personalkosten, die dadurch jährlich entstehen?
10. Wie hoch sind die sonstigen Verwaltungskosten, die durch die ABB anfallen?
11. Gibt es ein Organigramm der ABB? Wenn ja, bitten wir um Anführung desselben.

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

LAbg. Mag. Martina Pointner